



Nr. 25/2021 vom 10. September 2021

Landeshauptstadt München

Amtsblatt

26/20. September 2021 B 1207 B

Inhalt S	eite
An der Rehwiese 3 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 218/6) Neubau eines Mehrfamilienhauses (9 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2019-8981-43 Öffentliche Bekanntmachung	
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	518
An der Rehwiese 9 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 218/9) Neubau eines Mehrfamilienhauses (9 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2019-8986-43 Öffentliche Bekanntmachung	
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	519
Ernastr. 21 – 21a (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 405/30) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2020-26222-32 Öffentliche Bekanntmachung	
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	519
Rosenheimer Str. 116 - 116a (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16361/0) Nutzungsänderung von Lager- in Büroflächen (3. OG), Neugestaltung der Außenanlagen Aktenzeichen: 602-1.1-2021-5086-31 Öffentliche Bekanntmachung	520
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	520
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Prinzregentenstr. 39, 83022 Rosenheim Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnu Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitt Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Dün vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung	eln,
<u> </u>	521
Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenbergl am 05.10.2021	521
BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags	504
(Eintragungsfrist vom 14. Oktober bis 27. Oktober 2021)	521
Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen	522
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	523
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	524

zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

über die Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 17. September 2021 mit 18. Oktober 2021 betreffend folgendes Planungsgebiet: Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/39 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145 Otto-Hahn-Ring (nördlich), Carl-Wery-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57ag, Nr. 57ah, Nr. 57af) 524 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS) vom 6. Juli 2021 524 Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing" vom 6. Juli 2021 524 Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1960 der Landeshauptstadt München Schmidbauerstraße zwischen Ottobrunner Straße (östlich) und Hofangerstraße (westlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 57aw, 172 a und 172 b) vom 23. August 2021 525 Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share, Smarter Together und CIVITAS ECCENTRIC vom 3. September 2021 525 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 3. September 2021 533 Nichtamtlicher Teil 535





Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: An der Rehwiese 3 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 218/6, Gemarkung Großhadern Neubau eines Mehrfamilienhauses (9 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.08.2021, Az. 1.2-2019-8981-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Tenor der Baugenehmigung: Betrifft Flurnummern: 218/5; 217/9; 217/15; 218/7 Der Bauantrag vom 18.04.2019 nach Plan Nr. 2019-008981 (2 Duplikatspläne) sowie Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Baumbestandsplan Nr. 2019-8981 mit Handeintragungen vom 19.07.2021 und Roteintrag vom 22.07.2021 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Nachbarzustellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl von angrenzenden Nachbarn durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43 bzw. Telefonnummer 233-26420 bzw. -21501.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vah.bavern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB)
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. August 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium - Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus. Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65

zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

518



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: An der Rehwiese 9 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 218/9, Gemarkung Großhadern Neubau eines Mehrfamilienhauses (9 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.08.2021, Az. 1.2-2019-8986-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 18.04.2019 nach Plan Nr. 2019-008986 (2 Duplikatspläne) sowie Freiflächengestaltungsplan mit integriertem Baumbestandsplan Nr. 2019-8986 mit Handeintragungen vom 19.07.2021 und Roteintragungen vom 22.07.2021 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt:

Die Nachbarn Fl.Nr. 217/16, 217/22, 218/10 und 218/8 haben dem Baueingabeplan nicht zugestimmt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl von angrenzenden Nachbarn durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-26420 bzw. -21501

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

 Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshaupt-

stadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 31. August 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ernastr. 21 - 21a Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Trudering /

Fl.Nr. 405/30 und 405/85 / 15.

Vorhaben: Neubau zweier MFH mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.09.2021, Az. 1.7-2020-26222-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die umliegenden Nachbarn haben die Baueingabepläne nicht unterschrieben. Ihnen ist eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-







ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 06. September 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Rosenheimer Straße 116-116a Gemarkung Sektion VIII, Flurnr. 16361/0, Stadtbezirk: 16 Nutzungsänderung von Lager- in Büroflächen (3. OG), Neugestaltung der Außenanlagen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.09.2021, Az. 602-1.1-2021-5086-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24355.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bavern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 06. September 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV - Lokalbaukommission

520





 \bigoplus

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Prinzregentenstr. 39, 83022 Rosenheim Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für die Landeshauptstadt München

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden:

vom 29 November 2021 bis einschließlich 28 Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Rosenheim, 03. September 2021 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Sachgebiet L2.3P –

Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenbergl am 05.10.2021

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 24 – Feldmoching-Hasenbergl teile ich mit, dass am Dienstag, den 05.10.2021 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Georg-Zech-Allee 15–17, 80995 München, die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenbergl stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Christian Müller übernehmen.

Dieter Reiter Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragungsfrist vom 14. Oktober bis 27. Oktober 2021)

- 1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die Landeshauptstadt München wird am Freitag, 24. September von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie Montag 27. September 2021 und Dienstag, 28. September 2021 von 9 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr in den Räumen des Wahlamtes, Ruppertstr. 19 (Raum 41.14), 80337 München für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit** gehalten. Der Zugang ist barrierefrei möglich. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 24. September bis spätestens Dienstag, 28. September 2021 schriftlich Einspruch einlegen. Am Freitag, 24. September, Montag, 27. September und Dienstag, 28. September 2021 während der unter Nr. 1 genannten Zeiten kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlamt, Ruppertstr. 19 (Raum 41.14), 80337 München eingelegt werden.

Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

- 5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1







i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,

- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragungsfrist, 27. Oktober 2021, 20 Uhr schriftlich (per Post: Kreisverwaltungsreferat, KVR-GL/53, 80466 München), elektronisch (per Telefax: 089 233-45715 oder per E-Mail: wahlamt.kvr@muenchen.de) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beim Wahlamt, Ruppertstr. 19 (Raum 56.40), 80337 München beantragt werden. Bitte vereinbaren Sie bei einer mündlichen Beantragung vorher einen persönlichen Termin per E-Mail an wahlamt.kvr@muenchen.de.

Stimmberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragungsfrist (27. Oktober 2021, 20 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen, die Eintragungsräume und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erteilt das Wahlamt unter der Telefonnummer (089) 233-96233.

München, 20. September 2021

Kreisverwaltungsreferat Dr. Thomas Böhle Berufsmäßiger Stadtrat

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Einziehungsverfügung für den 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel

522

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 24.08.2021 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Hochbrückenstraße zwischen km 0.168 und km 0,193 im Bereich der Flurstücks-Nr. 2019/8 der Gemarkung München 1 wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG eingezogen.

Die oben angegebene Straßenteilstrecke wurde gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 der Landeshauptstadt München überplant. Die Straßenstrecke hat demnach keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Einziehung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.09.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe

Gemäß den Beschlüssen des Bezirksausschusses vom 12.01.2021 und vom 10.08.2021 wird die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei" gewidmete östlichen Platzfläche "Am Bavariapark" zwischen 117 m östlich des Hans-Dürrmeier-Weges (= km 0,232) und dem Franziska-Bilek-Weg (= km 0,505) mit dem Zusatz "Lieferverkehr frei" widmungsrechtlich erweitert.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.09.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 10. Stadtbezirk Moosach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 14.06.2021 wird die Teilstrecke der Margarete-Steiff-Straße zwischen der Untermenzinger Straße (=km 0,000) und dem südöstlichen Wendebereich (= km 0,270) zu einer Ortsstraße aewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.09.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 27.07.2021 wird die Teilstrecke der Straße "Am Ausbesserungswerk" zwischen 92 m westlich der Lilienthalallee (= km 0,092) und der Nordgrenze des Flst. Nr. 170/210 (= km 0,202) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.09.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Gemäß den Beschlüssen des Bezirksausschusses vom 22.07.2021 und 19.08.2021 werden

- die Gesamtstrecke der Sofiastraße zwischen der Flughafen-Riem-Straße (Ostseite bei Haus Nr. 41) (= km 0,000) und 84 m östlich davon (= km 0,084) zu einem "beschränktöffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",
- die Gesamtstrecke der Vallettastraße zwischen der Flughafen-Riem-Straße (Westseite bei Haus Nr. 40) (= km 0,000) und 67 m westlich davon (= km 0,067) zu einem "beschränktöffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",
- die Gesamtstrecke der Den-Haag-Straße zwischen der Flughafen-Riem-Straße, Südwestecke Quartiersplatz (= km 0,000) und 109 m östlich davon (= km 0,109) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr
- die Gesamtstrecke der Belfaststraße zwischen der Flughafen-Riem-Straße (Westseite bei Haus Nr. 30) (= km 0,000) und 88 m westlich davon (= km 0,088) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",





- die Gesamtstrecke der **Dublinstraße** zwischen der Flughafen-Riem-Straße (Westseite bei Haus Nr. 18) (= km 0,000) und 88 m westlich davon (bei Haus Nr. 10) (= km 0,088) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",
- die Teilstrecke der Londonstraße im Westteil zwischen den Hausnummern 3 und 4 (= km 0,000) und der Flughafen-Riem-Straße (bei Haus Nr. 10) (= km 0,108) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",
- die Teilstrecke der Londonstraße im Ostteil (Teilfl. aus Flst. Nr. 1408/313, Gemarkung Trudering) zwischen der Flughafen-Riem-Straße (bei Haus Nr. 9) (= km 0,108) und 85 m östlich davon (bei Haus Nr. 17) (= km 0,193) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",
- die Teilstrecke der Flughafen-Riem-Straße zwischen den Haus Nr. 52 und 53 (= km 0,000) und der Kopenhagenstraße (= km 0,090) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei",
- die südliche platzartige Teilfläche der Flughafen-Riem-Straße "Grüner Anger" zwischen der Kopenhagenstraße (= km 0,090) und 67 m nördlich davon (= km 0,157) zu einem "beschränkt-öffentliche Weg, Fußverkehr",
- die nördliche platzartige Teilfläche der Flughafen-Riem-Straße "Quartiersplatz" zwischen der Den-Haag-Straße (= km 0,157) und 59 m nördlich bei der Flughafen-Riem-Straße 22 (= km 0,216) zu einem "beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr",
- die Teilstrecke der Flughafen-Riem-Straße zwischen der Südseite des Edinburghplatzes (= km 0,000) und dem bogenförmigen Verlauf, bis zur Kopenhagenstraße (= km 0,418) zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke der Oslostraße zwischen der Oslostraße (bei Haus Nr. 6) (= km 0,209) und der Flughafen-Riem-Straße (bei Haus Nr. 15) (= km 0,312) zu einer Ortsstraße und
- die Gesamtstrecke der Kopenhagenstraße zwischen der Stockholmstraße (= km 0,000) und 224 m westlich davon, bei Haus Nr. 3 (= km 0,224) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.09.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lageplänen können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 22.10.2021eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Amtsblatt 26.indd 523

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

- (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig.
 Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 07. September 2021 Baureferat Verwaltung und Recht

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

auf des Nesses des Eigleses

ausgestellt von der Stadtsparkasse München

aulua a a a la cuala. Niu

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
3002060071	Helga Bäurle-Pfister
3001893134	Johann Bräckle
19368075	Dr. Anselm Dietz
1278944	Elisabeth Charlotte Doerr
68055938	Renate Geißler
72037450	Regina Grenz-Huber
908553423	Nicole Hassoun
3003005208	Dr. Tina Hentschel
36416121	Mehmet und Hatun Kaya
3001868466	Basel Koro Haji
61310116	Karl Krause
111364964	Sigurd Krause
66040346	Englbert und Mathilde Lepschy
66040387	Mathilde Lepschy
10066280	Jürgen Lutz
53330650	Julia Oppermann
3002949786	Milda Schubert
26512012	Stefan Schwarz
3002434508	Aydin Akguen u. Zehra Ucmak

Es wurde am 08.09.2021 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.09.2021 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.12.2021 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 08. September 2021 Stadtsparkasse München Direktion Prozesse und IT

523

15.09.21 08:37





auf den Namen des Einlegers

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.06.2021 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.09.2021 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München

Sparkassenbuch-Nr

Sparkassenbuch-Nr.	auf den Namen des Einlegers
81026668	Monika Altmann
35069319	Brigitte Brummer
3002483513	Korinthia Burglechner
113041693	Andrea Esenbeck
67079210	Dieter und Petra Esnault
3001464803	Rita Ganser
93035061	Cornelia Grill
3000741573	Robert Günther
4000035164	Walter und Karolina Hollmann
3001722184	Franz Ilg
3001146590	Gottfried Jungwirt
3002891855	Norbert Kertsch und Rodica Friedrich
87089447	Franziska Kirschner
10545382	Tatiana Kobro
70036496	Angelo Kotzur
17096991	Anthony Lin
82316423	Blerim Mzi
61368346	Wolfgang Peterknecht
100039650	Silvia Rabenseifner-Waldmann
54322110	Marton Radkai
28752566	Dr. Nanni Schaffer
23455785	Tobias Schloßnikel
26395426	Maria Schmidt
61331229	Sabrina Tamara Seitz
31028798	Sophie von Gronau

Ergänzung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 25/2021 vom 10. September 2021 über die Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 17. September 2021 mit 18. Oktober 2021 betreffend folgendes Planungsgebiet: Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/39 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145

Otto-Hahn-Ring (nördlich), Carl-Wery-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 57ag, Nr. 57ah, Nr. 57af)

524

München, 08. September 2021

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit -Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) betreffend den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/39 und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2145 im Amtsblatt vom 10. September 2021 weist eine redaktionelle Unvollständigkeit auf, die mit dieser Veröffentlichung behoben wird.

Bei Angabe der Stadtbibliothek Neuperlach, bei welcher die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, fehlte die Benennung der konkreten Adresse. Hierzu wird ergänzend angeführt, dass die o.g. Unterlagen an folgender Adresse der Stadtbibliothek Neuperlachs eingesehen werden können:

Charles-de-Gaulle-Straße 2A, 81737 München

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt 10. September 2021 im Übrigen Gültigkeit behält.

München, 08. September 2021 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)

vom 6. Juli 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBI. S. 40), folgende Satzung:

8 1

Stadtsparkasse München

Direktion Prozesse und IT

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS) vom 22.12.2006 (MüABI. S. 1) wird wie folgt geän-

In § 5 wird die Zahl "9" durch die Zahl "18" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.06.2021 beschlossen.

München, 6. Juli 2021 Dieter Reiter Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing"

vom 6. Juli 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)





und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

(1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentraler Geschäftsbereich Pasing" vom 25.07.2012 (MüABI. S. 268) wird zum 31.12.2021 aufgeho-

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.06.2021 beschlossen.

München, 6. Juli 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 23. August 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1960 der Landeshauptstadt München Schmidbauerstraße zwischen Ottobrunner Straße (östlich) und Hofangerstraße (westlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 57aw, 172 a und 172 b)

vom 23. August 2021

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 14.04.2021 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share, **Smarter Together und CIVITAS ECCENTRIC**

vom 3. September 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74) und von Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBI. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Für die Bestimmung des Mobilitätsverhaltens wird eine aktuelle Datengrundlage benötigt. Hierfür gibt die Landeshauptstadt München in den in der Anlage zur Satzung dargestellten Gebieten eine Haushaltsbefragung in Auftrag. Die genauen Grenzen des räumlichen Umgriffs im Sinne dieser Satzung ergeben sich aus der Übersichtskarte in Anlage 2 im Maßstab 1:7.500, ausgefertigt am 03.09.2021, der Übersichtskarte in Anlage 3 im Maßstab 1:7.500, ausgefertigt am 03.09.2021, der Übersichtskarte in Anlage 4 im Maßstab 1:7.500, ausgefertigt am 03.09.2021, der Übersichtskarte in Anlage 5 im Maßstab 1:6.000, ausgefertigt am 03.09.2021, der Übersichtskarte in Anlage 6 im Maßstab 1:12.500, ausgefertigt am 03.09.2021 und der Übersichtskarte in Anlage 7 im Maßstab 1:8.000, ausgefertigt am 03.09.2021, die als Anlagen 2 bis 7 zur Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Personen im Zusammenhang mit der Erfassung des Mobilitätsverhaltens für die Bewertung der Modellprojekte City2Share, Smarter Together und CIVITAS ECCENTRIC Bestandteil dieser Satzung sind.

Dazu werden alle Haushalte in den dargestellten Untersuchungsgebieten angeschrieben (Vollerhebung). Die Befragung ist anonym und freiwillig, und soll in schriftlicher Form erfolgen. Ziel ist dabei eine repräsentative, empirische Datengrundlage zum Mobilitätsverhalten nach der Implementierung von Infrastrukturmaßnahmen der ansässigen Bürgerinnen und







Bürger zu erhalten, um die Wirksamkeit und den Nutzen der Maßnahmen bewerten zu können.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

- (1) Die Erhebung umfasst die Ermittlung des Mobilitätsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf:
 - 1. Soziodemographische Kennwerte;
 - Erhebung des aktuellen Mobilitätsverhaltens, inkl. Nutzung und Einstellung zu Shared Mobility Diensten;
 - 3. Besitz und Verfügbarkeit von Kfz, Fahrrädern, E-Fahrzeugen, Lastenrädern, sowie Veränderungen im KFZ-.Besitz;
 - Probleme / Herausforderungen bei der Bewältigung des Mobilitätsbedarfs;
 - Fragen zu Wirkungen der geplanten Maßnahmen in den Modellquartieren, insbesondere Fragen zu Kennen, Nutzen und Mehrwert der gebündelten Angebote an den Mobilitätsstationen;
 - Fragen zu Prioritäten hinsichtlich der Verteilung des öffentlichen Raums;
 - Fragen in Bezug auf pandemiebedingte Änderungen des Mobilitätsverhaltens und der Einstellung zu unterschiedlichen Mobilitätsangeboten;
 - 8. Erweiterung des Fragenkatalogs um für die jeweiligen Modellquartiere relevante Aspekte.
- (2) Die Erhebung wird im räumlichen Umgriff der folgenden Gebiete durchgeführt:
 - 1. Projektgebiet von Smarter Together im Sanierungsgebiet Neuaubing:

Im Bereich Neuaubing-Westkreuz im Umgriff der S-Bahnlinie München-Herrsching, dem Grünzug zum neuen Stadtteil Freiham (westlich Wiesentfelserstr. und Freihamer Weg) und der S-Bahnlinie München-Geltendorf.

 Projektgebiet von City2Share in den Parklizenzgebieten Alter Südfriedhof Dreimühlenviertel, Glockenbachviertel, Lindwurmstraße und Untersendling:

Im Bereich begrenzt durch die Isar, die Fraunhoferstraße, Blumenstraße, Lindwurmstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, Herzog-Heinrich-Straße bis zur Mozartstraße, Mozartstraße zwischen Herzog-Heinrich-Straße und Esperantoplatz, Bavariaring ab Esperantoplatz bis zur Bahnlinie München-Rosenheim, Bahnlinie München-Rosenheim bis zur Lindwurmstraße, Lindwurmstraße mit den Hausnummern 90 bis 130 bis zur Plinganserstraße, Pliganserstraße bis zur Hausnummer 37, Kidlerplatz, Wackersberger Straße, Thalkirchner Straße 10 (Markthallen) bis zur Lagerhausstraße mit Verlängerung bis zur Isar

3. Referenzgebiet von City2Share im Parklizenzgebiet Schleißheimer Straße:

Im Bereich begrenzt durch Augustenstraße von Gabelsbergerstraße bis Jopsephsplatz, Adelheidstraße bis zur Georgenstraße, Georgenstraße bis zur Lothstraße, Lothstraße bis zur Dachauer Straße, Dachauer Straße bis zur Gabelsbergerstraße sowie Gabelsbergerstraße bis zur Augustenstraße.

4. Projektgebiet von CIVITAS ECCENTRIC im Domagkpark und in der Parkstadt Schwabing:

Im Bereich begrenzt durch den Frankfurter Ring ab

Weißenhofweg bis zur Hausnummer 206, der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße ab Bushaltestelle Lilienthalalle bis zur Hausnummer 30 mit Verlängerung entlang der Walter-Gropius-Straße bis zur Schenkendorfstraße (Mittlerer Ring), der Schenkendorfstraße bis zum Weißenhofweg, dem Weißenhofweg bis zum Frankfurter Ring.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Bei den zu Befragenden handelt es sich um die in § 2 bezeichneten Gebieten dauerhaft wohnhaften Personen. Die für die Anschreiben notwendigen Adressen werden aus dem Einwohnermelderegister ermittelt (Vollerhebung (d.h. keine Stichprobe) in den jeweiligen Untersuchungsgebieten).

§ 4 Durchführung der Erhebung

- (1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragten Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt.
- (2) Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung des Mobilitätsverhaltens übernimmt alle Erhebungen. Sie/er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.
- (3) Insbesondere wird bzw. ist sie/er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.
- (4) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Baublocknummer und Straßenname der zu Befragenden verwendet.
- (5) Eine Auskunftspflicht der zu Befragenden wird nicht angeordnet.
- (6) Die Erhebung wird innerhalb des Zeitraumes ab Inkrafttreten dieser Satzung und dem 31.12.2022 durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.07.2021 beschlossen.

München, 3. September 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister





210

2

Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2018 Zenettistr. Ehrengutstr. Thalkirchner Str. Reifenstuelstr. **Tumblingerstr.** Schäftlarnstr. Lagerhausstr. Anlage 2 Schmellerstr. Fleischerstr. Zenettipl. Tumblingerstr. Schäftlarnstr Schäftlarnstr. Thalkirchner Ruppertstr. Fleischerstr. Thalkirchner Str. halkirchner Str. Arzbacher Str. Würzstr. Lenggrieser indwurmstr. Gotzinger Platz Gotzinger Str. Thalkirchner Str. Gotzinger Str. Güllstr. Reutberger nplerstr. Str. Thalkirchner Str. Grimmstr. Gaißacher Valleystr. Wackersberger Str Str. Implerstr. Demleitnerstr. Schanzenbach Aberlestr, Danklstr. Esswurmstr. Esswurmstr. Roter-Turm-Platz Gaißacher Bavariastr. Wackersberger St. Lipowskystr. Lindenschmitstr. Radikoferstr. Alramstr. Oberländerstr. Hans-Klein-Str. Fuggerstr. Winkstr. Paul-Meisel-Weg Spitzwegstr. Spitzwegstr. Pfeuferstr. Weg Daumillerweg Lindwurmstr Martin-Behaim-Str. Kraelerstr. Neuhauser Plinganserst Ganghoferstr. Albert-Roßhaupter-Str. Am Harras Kidlerpl Engelhardstr. Margaretenplatz Paumannstr. Plinganserstr. Baumgartnerstr. Ganghoferstr. Lindenschmitstr. Karwendelstr. Margaretenstr. Alois-Gilg-Weg Ramungstr. An der Stemmerwiese Aartin-Behaim-Str. Meindlstr. Dudenstr. Karwendelstr. Jägerwirtstr. ochmeierstr. Pirkhëimerstr. Lenaustr. Meindlstr. Diepoldstr.

City2Share im BA06 **Erhebungsgebiet Parklizenzgebiet** Untersendling

 \bigoplus

Legende

Erhebungsumgriff

Bearbeitung: Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1 Bearbeitungsdatum: 12.04.2019

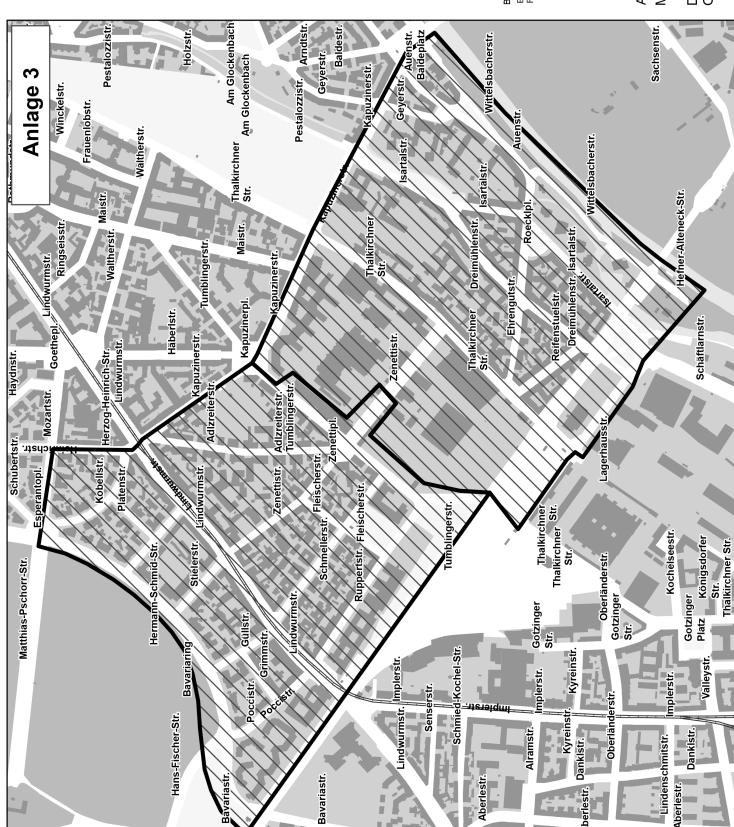
1:7.500

Ausfertigungsdatum:

München, 3. September 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister





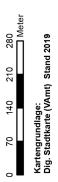
Erhebungsgebiet City2Share im BA02 Parklizenzgebiete

•

- Dreimühlenviertel - Lindwurmstraße

Legende

Erhebungsumgriff



Bearbeitungsdatum: 12.04.2019

1:7.500

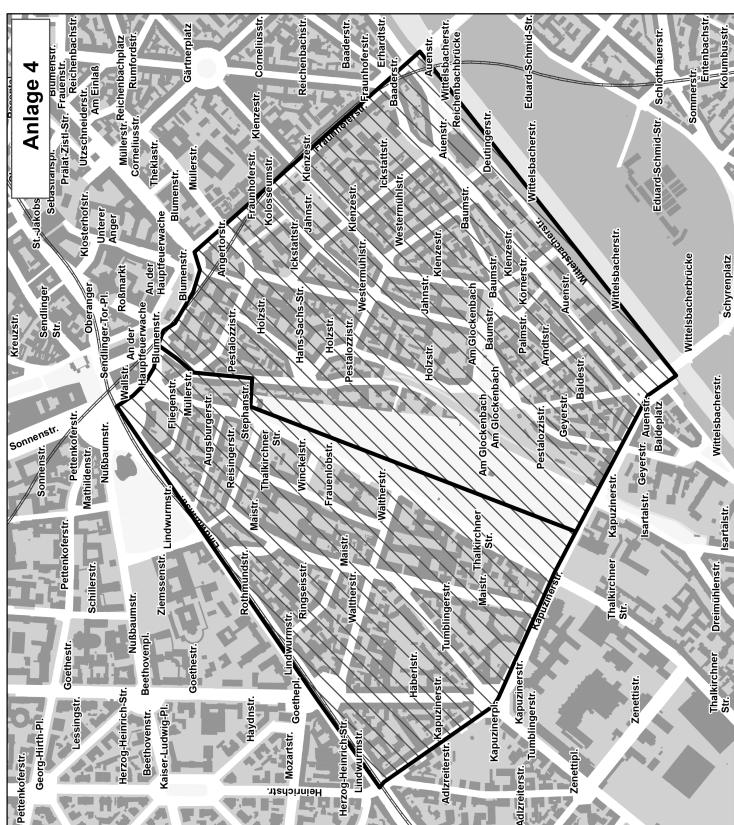
Bearbeitung: Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1

Ausfertigungsdatum:

München, 3. September 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister





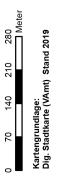
City2Share im BA02 **Parklizenzgebiete Erhebungsgebiet**

igoplus

- Glockenbachviertel - Alter Südfriedhof

Legende

Erhebungsumgriff **3**



Bearbeitung: Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1 Bearbeitungsdatum: 12.04.2019

1:7.500

Ausfertigungsdatum:

München, 3. September 2021

Oberbürgermeister Dieter Reiter



Daimlerstr. Isabellastr. Veureutherstr **Arcisstr.** Theresienstr. Daimlerstr. Adalbertstr. Anlage 5 uisenstr-Tengstr. Georgens Adelheidstr platz Tengstr. Josephstr. Görresstr. Gabelsbergerstr. Augustenstr. hsplatz Heßstr. Theresienstr. Agnesstr. Steinickeweg Hiltenspergerstr. Keuslinstr. Hiltenspergerstr. Enhuberstr. Zieblandstr. Steinheilstr. Richard-Wagner-Str. Schellingstr. ıstenstr. Keuslinstr. Schleißheimer/ Str. Schleißheimer Agnesstr. Georgenstr. Theresienstr. Dachauer Str. Rudi-Hierl-Platz Rottmannstr. Schleißheimer Str. Gabelsbergerstr Nymphenburger Str. Kreittmayrstr. Sandstr Heßstr. Dachauer Str. Sandstr. Linprunstr. Erzgießereistr. Heßstr. Nymphenburger Str. Kreittmayrstr. Loristr. Lothstr Dachauer Str. Dachauer Str. Loth

Schleißheimer Straße **Erhebungsgebiet Parklizenzgebiet** im BA02

(

Legende

Erhebungsumgriff

Bearbeitung: Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1 1:6.000 Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2019 Bearbeitungsdatum: 12.04.2019 150 100

20

Ausfertigungsdatum:

München, 3. September 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister

(





Smarter Together Erhebungsgebiet im BA22

•

Legende

Erhebungsumgriff

Kartengrundlage: Dig. Stadtkarte (VAmt) Stand 2019 360 240 120

1:12.500

Bearbeitung: Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/31-1

Ausfertigungsdatum:

München, 3. September 2021

Oberbürgermeister Dieter Reiter



Erhebungsgebiet CIVITAS ECCENTRIC im BA12

(

Legende

Reallaborgebiet

225 150 037,575 Bearbeitungsdatum: 01.09.2020

Bearbeitung: Kreisverwaltungsreferat HA-I/312

Ausfertigungsdatum:

München, 3. September 2021 Dieter Reiter Oberbürgermeister

N 1:8.000



•





Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

vom 3. September 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI. S. 74) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBI. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Landeshauptstadt München unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner*in, Haftung

- (1) Steuerschuldner*in ist die Person, die einen oder mehrere Hunde hält. Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Einen Hund hält auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (3) Neben der Person, die den Hund hält, haften Personen, in dessen Eigentum der Hund steht, für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende von der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 - 1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
 - bei Hunden, die den Halter*innen durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 - 3. bei Zuzug von Hundehalter*innen aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von denselben Hundehalter*innen bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
 - bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat;
 - im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - bei Wegzug der Hundehalter*innen aus der Landeshauptstadt München mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;

 im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4 Steuermaßstab; Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund 100,00 Euro, für jeden Kampfhund 800,00 Euro.

In den Fällen der §§ 3 und 6 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

§ 5 Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 6 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 - Hunden, die überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit der Halter*innen gehalten werden und dafür unerlässlich sind.
 - 2. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben gehalten werden,
 - Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
 - Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.
- (2) Hundehalter*innen sind verpflichtet, diese Voraussetzungen bei Anmeldung oder Eintritt des jeweiligen Tatbestands anzuzeigen.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag von der Steuer befreit wird das Halten von
 - Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 - 2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen. Eine Steuerbefreiung setzt außerdem voraus, dass der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 wird nur auf Antrag und – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt.







§ 8 Steuerbefreiung wegen Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim

- (1) Für Hunde, die aus dem Tierheim München übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag eine ganzjährige Steuerbefreiung für das Jahr der Antragstellung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.
- (2) Führt das Versterben eines nach Abs. 1 aufgenommenen Hundes dazu, dass eine ganzjährige Steuerbefreiung mangels Mindesthaltungsdauer oder aufgrund des Entfalls der Steuerpflicht nicht gewährt werden kann, erfolgt die Steuerbefreiung für die letzten 12 Lebensmonate des Hundes, maximal für die Dauer der Haltung. Die Mindesthaltungsdauer von einem Jahr nach Abs. 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (3) § 8 Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2.

§ 9 Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführer-

- (1) Weisen Hundehalter*innen mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass sie mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) § 9 Abs. 1 gilt nicht

534

- 1. für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 2 oder
- 2. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
- 3. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
- 4. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein wenn
 - 1. In der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über
 - a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.
 - 2. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und der hundehaltenden Person in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 9 Abs. 3 Ziffer 1) nachzuweisen.
- (4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung aus-

- gestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
- 1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),
- 2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden.
- 3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 9 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 abaeleat wurde.
- 4. Datum der Prüfung.
- 5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.
- (4) Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 9 wird soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen – nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Hundehalter*innen sind verpflichtet,
 - 1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme
 - 2. in Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 - 3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug bei der Landeshauptstadt München -Stadtkämmerei – unter Angabe von Namen und Anschrift, gegebenenfalls der unmittelbar vorhergehenden Halter*in, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.
- (2) Hundehalter*innen sind verpflichtet, für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen sowie den Wegfall von Steuerfreiheits- bzw. Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen bei der Landeshauptstadt München - Stadtkämmerei - schriftlich anzuzeigen.
- (3) Hundehalter*innen haben den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder die Halter*innen aus der Landeshauptstadt München weggezogen sind, bei der Stadtkämmerei unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 11 Kennzeichnung von Hunden

- (1) In der Landeshauptstadt München gehaltene Hunde sind durch die Hundehalter*innen zu kennzeichnen (Hundesteuerkennzeichnung). Dies kann durch einen der Landeshauptstadt München gemeldeten Transponder oder durch von der Landeshauptstadt München ausgegebene Hundesteuermarken erfolgen. Hundehalter*innen wählen eine der genannten Kennzeichnungsarten bei Anmeldung. Bei Wahl der Transponder-Kennzeichnungsmethode ist die vollständige Transpondernummer bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Bei einer Kennzeichnung durch die Halter*innen mittels Transponder muss der Transponder



 \bigoplus

- dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX oder FDX-B Übertragung) und
- mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechendem Lesegerät abgelesen werden können.
- (3) Wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, verbleibt diese im Eigentum der Landeshauptstadt München und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird den Halter*innen auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (4) Ein Wechsel der zulässigen Kennzeichnungsart auf Wunsch der Halter*innen ist nur im Rahmen der nächsten regulären Befassung mit dem Hund möglich.
- (5) Hundehalter*innen dürfen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur nach Abs. 1 gekennzeichnete Hunde umherlaufen lassen.
- (6) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Landeshauptstadt München von der Anlegepflicht befreit.
- (7) Hundehalter*innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt München die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen oder bei der Auslesung des Transponders mitzuwirken.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 18. Dezember 1996 (MüABI. S. 567), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABI. S. 469, ber. MüABI. S. 546), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.07.2021 beschlossen.

München, 3. September 2021

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl Friedenstraße 40, 81671 München baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek Bayerstraße 28a, 80335 München r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank Denisstraße 2, 80335 München kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle Ruppertstraße 19, 80466 München kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl Burgstraße 4, 80331 München kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel Implerstraße 7-9, 81371 München mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler Bayerstraße 28a, 80335 München r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk Blumenstraße 28b, 80331 München s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus Bayerstraße 28, 80335 München bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy Orleansplatz 11, 81667 München sozialreferat@muenchen.de







SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen - Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84 gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47 csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77 spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08 dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36 fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 69 22 oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus Marienplatz 8, 80331 München Tel. 30 64 75 68 info@afd-stadtrat-muenchen.de

Freie Wähler

Rathaus Marienplatz 8, 80331 München freie-waehler@muenchen.de



